

7. 11. 58

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Tarifordnung für Filmschaffende vom 19. 8.
1943, § 2 Abs. 2; BGB §§ 615, 323 f

Leitsätze:

1. Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 der TO für Filmschaffende, nach der sich Filmschaffende bei Abschluß ihrer Filmverträge eines rechtsgeschäftlich bestellten Bevollmächtigten nicht bedienen dürfen, ist rechtsunwirksam.
2. Haben beide Parteien übereinstimmend gerade einen bestimmten Regisseur, der nicht ersetzt werden kann, vorgesehen und die Durchführung des Filmvorhabens gerade von der Mitwirkung dieses Regisseurs abhängig gemacht, so liegt, wenn dieser Regisseur nicht mitwirkt, ein Hinderungsgrund vor, der nach der Natur der Sache sowohl in der Sphäre der Produktionsfirma wie in der Sphäre der Hauptdarstellerin liegt.
3. Die Lösung des Rechtsstreits muß, nachdem weder die Regelungen über das Betriebsrisiko noch die über den Annahmeverzug zu einer Entscheidung führen können, aus den allgemeinen Regeln des BGB über die Unmöglichkeit der Leistung gefunden werden. Danach kommt es entscheidend darauf an, ob die Unmöglichkeit von einer der beiden Parteien im Sinne eines Verschuldens zu vertreten ist oder ob keine der Parteien für die Unmöglichkeit haftbar gemacht werden kann.

Aktenzeichen: 1 AZR 249/58

Urteil des BAG vom 7. November 1958

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1ZR 249/58

2a 793/57 Berlin

Verkündet
7. November 1958

v. Henkelmann,
gestellte
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. November 1958 durch den Präsidenten Professor Dr.Dr.Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Beyreis und Dr. Paetsch für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das am 29. Mai 1958 verkündete Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin - 2 Sa 793/57 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht Berlin zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Am 7. Juli 1956 schloß die Beklagte mit der Klägerin einen privatschriftlichen Vertrag über die Beschäftigung der Klägerin als Hauptdarstellerin in einem von der Beklagten herzustellenden Film "S...". Die Klägerin war bei dem Abschluß durch ihre Manager vertreten, sie selbst unterschrieb die Vertragsurkunde nicht.

In dem Vertrag ist bestimmt:

1. Die Produktion verpflichtet die Filmschaffende für die weibliche Hauptrolle in dem Film "S..." unter der Regie von R... T... .
2. Die Vertragszeit beginnt am 1. Februar 1957 und endet mit Beendigung der Rolle, jedoch nicht später als 31. März 1957 einschließlich Karenzzeit.
3. Die Filmschaffende erhält eine Pauschale in Höhe von 50.000,-- DM zusätzlich einer Gewinnbeteiligung.
4.
5.
6.
7. Das Drehbuch ist der Filmschaffenden bis zum 31. Dezember 1956 vorzulegen und die Produktion wird etwaige Änderungswünsche der Filmschaffenden in bezug auf ihre Rolle berücksichtigen.
8.
9. Grundlage des Vertragsabschlusses ist, daß für die Inszenierung des Films der Regisseur R... T... verpflichtet wird.

Mit R... T... hatte die Beklagte bereits am 11. Juni 1956 einen Vertrag abgeschlossen, nach dem T... der Beklagten bis Ende 1957 für zwei Filme als Regisseur zur Verfügung stehen sollte. Die Termine für die zunächst nicht

- 3 -

näher bezeichneten Filme sollten jeweils 3 Monate vorher mitgeteilt werden.

In einem Schreiben der Manager des Regisseurs R. T., die gleichzeitig Manager der Klägerin sind, vom 3. Oktober 1956 baten diese die Beklagte, nunmehr den Zeitraum der Regieaufgabe des Herrn T. im Rahmen der zwischen ihrer Produktion und Herrn T. getroffenen Vereinbarung festzulegen. Es heißt in diesem Schreiben weiter:

"Da laut Ziff. 9 des Engagementsvertrages N. T. vom 7. Juli 1956 Grundlage des Vertragsabschlusses ist, daß für die Inszenierung des Films "Strafregisterauszug" der Regisseur R. T. verpflichtet wird und dieser Vertrag für den Zeitraum vom 1. Februar 1957 bis 31. März 1957 fest terminiert ist, kommt für Herrn T. ja auch nur dieser Zeitraum in Frage".

Für den Film "Strafregisterauszug" hatte der Autor J. H., ein Bundesfilmpreisträger, das Drehbuch ausgearbeitet. Dieses Drehbuch fand jedoch nicht den Beifall T.. Die zwischen H. und T. geführten Verhandlungen führten nicht zu einer Einigung. Nachdem zuletzt H. seine Ansichten zu den Beanstandungen T. in einem Schreiben vom 13. Dezember 1956 an T. eingehend auseinandergesetzt hatte, kam es am 18. Dezember 1956 zu einer Besprechung zwischen der Klägerin, T. und dem Produktionsleiter der Beklagten B.. In dieser Besprechung, von der die Beklagte am 19. Dezember 1956 die Manager der Klägerin schriftlich unterrichtete, erklärte T., daß er das Drehbuch in der vorliegenden Form nicht inszenieren wolle. Den Beanstandungen T. hinsichtlich des Drehbuchs schloß sich auch die Klägerin an. In ihrem Schreiben vom 19. Dezember 1956 an die Manager der Klägerin erklärte die Beklagte, daß sie sich entschlossen habe, T. eine andere Regieaufgabe zu übertragen, da die Bucharbeiten an dem Stoff "S.;" doch noch einige Zeit in Anspruch nehmen würden und somit die Herstellung des Films vorläufig ungewiss sei. In dem Schreiben heißt es dann weiter:



- 4 -

"Somit tritt der Fall ein, daß Herr T. zu der vorgesehenen Zeit den Stoff "S." nicht übernehmen kann und wir neuen Termin abstimmen müssen, was bedeutet, daß Frau T. - da Herr T. in der vorgesehenen Drehzeit diesen Film "S." nicht inszeniert - laut Vertrag vom 7. Juli 1956 Ziff. 9 frei ist".

T. schrieb am 2. Januar 1957 an die Beklagte und erklärte, daß die Differenzen zwischen ihm und dem Autor H. nicht bereinigt seien. In dem Schreiben heißt es:

"Das Ergebnis ist das jetzt vorliegende Drehbuch, das N. T. nicht spielen will und von dem ich nicht weiß, wohin ich es inszenieren soll".

Der Film "S." ist von der Beklagten weder in der vorgesehenen Drehzeit vom 1. Februar 1957 bis zum 31. März 1957 noch später hergestellt worden.

Die Klägerin wurde während der Zeit vom 1. Februar bis 31. März 1957 auch nicht in einer anderen Rolle von der Beklagten beschäftigt.

Die Klägerin hat von der vereinbarten Gage 5.000,-- DM bereits im Jahre 1956 erhalten. Sie verlangt mit der vorliegenden Klage die Zahlung der restlichen 45.000,-- DM. Die Beklagte bittet um Klageabweisung.

Während das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen hat, hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Nach Erlaß des Urteils des Landesarbeitsgerichts hat die Beklagte an die Klägerin selbst auf die Urteils-summe 25.496,25 DM gezahlt. Sie hat weiter auf Anweisung der Klägerin an das Finanzamt einen Gesamtsteuerbetrag von 21.141,60 DM abgeführt. Schließlich hat die Beklagte an den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin Prozeßkosten in Höhe von 1.568,01 DM entrichtet.

Die Beklagte bittet nunmehr mit der Revision um Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie um Klageabweisung und schließlich um Verurteilung der Klägerin zur Zahlung von 45.000,-- DM nebst 4 % Zinsen für 25.496,25 DM seit dem 1. August 1958 und für 19.503,75 DM seit dem 1. Oktober 1958.

- 5 -

Weiter bitte, die Beklagte um Verurteilung der Klägerin zur Rückzahlung der Prozeßkosten in Höhe von 1.568,01 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. August 1958.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision und um Abweisung der Zahlungsanträge der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß der zwischen den Parteien am 7. Juli 1956 abgeschlossene Vertrag nicht deshalb rechtsunwirksam ist, weil die Klägerin sich bei dem Abschluß des Vertrages durch ihre Manager als rechtsgeschäftliche Vertreter hat vertreten lassen.

Die gegen diese Rechtsansicht des Landesarbeitsgerichts geäußerten Bedenken der Beklagten greifen nicht durch.

Zwar bestimmt § 2 Abs. 2 der Tarifordnung für Filmschaffende vom 19. August 1943 (RABl. 1943, Teil IV, S. 628), daß die Filmschaffenden die Verträge persönlich abzuschließen haben, sich jedoch hierbei beraten lassen können. Nach dieser Vorschrift der Tarifordnung ist es sonach den Filmschaffenden verwehrt, sich bei Abschluß ihrer Filmverträge rechtsgeschäftlich vertreten zu lassen. Der Senat hat bereits in der Entscheidung vom 15. November 1957 (BAG 4, 59) im Anschluß an die Entscheidung des Zweiten Senats vom 7. Juli 1955 (BAG 2, 58) ausgeführt, daß die Arbeitsverhältnisse zwischen Filmherstellungsfirmen und Filmschaffenden auch heute noch der Tarifordnung für Filmschaffende vom 19. August 1943 unterstehen. Diese Tarifordnung ist weder durch einen Tarifvertrag verdrängt (§ 9 Abs. 1) noch nach § 9 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes aufgehoben worden. Trotz der grundsätzlichen Weitergeltung der Tarifordnung für Filmschaffende ist aber hinsichtlich jeder einzelnen Bestimmung dieser Tarifordnung zu prüfen, ob sie etwa deshalb rechtsunwirksam ist, weil sie typisch nationalsozialistische Gedanken enthält oder weil sie sonst mit den allgemeinen Grundsätzen des geltenden Rechts unvereinbar ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Gegen die Bestimmung, daß die Filmschaffenden sich bei dem Abschluß ihrer Verträge nicht durch einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten vertreten lassen können, hat der Senat bereits in der Entscheidung vom 15. November 1957 erhebliche Bedenken angedeutet. Aus Anlaß des vorliegenden Rechtsstreits hat der Senat diese Bestimmung noch einmal genau und grundsätzlich geprüft. Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß diese Bestimmung, die ganz allgemein den Filmschaffenden die Hinzuziehung eines bevollmächtigten Vertreters beim Vertragsabschluß verwehrt, rechtsunwirksam ist. Es ist ein allgemeiner Grundsatz des deutschen Zivilrechts, daß sich jeder Staatsbürger bei dem Abschluß seiner Geschäfte eines von ihm ausgewählten und bestellten Bevollmächtigten bedienen kann. Dieser Grundsatz ist im Zivilrecht selbst nur für wenige sogenannte höchstpersönliche Rechtsgeschäfte im Familienrecht (vgl. § 13 des Ehegesetzes) und im Erbrecht (vgl. §§ 2064, 2274 BGB) durchbrochen. In diesen Fällen ist im Gesetz selbst vorgeschrieben, daß die Handelnden persönlich mitwirken müssen. Im übrigen gilt dies jedoch im Privatrecht und auch im Arbeitsvertragsrecht nicht. Die Tarifordnung für Filmschaffende verwehrt es nun ganz grundsätzlich und für alle Fälle dem Filmschaffenden, sich eines solchen Vortreters zu bedienen. Ein solches ganz generelles Verbot, das für alle abzuschließenden Filmverträge gelten soll, steht im Gegensatz zu dem allgemeinen privatrechtlichen Grundsatz der Zulässigkeit einer rechtsgeschäftlichen Vertretung. Dieser Grundsatz ist als eine gesetzliche Regel des BGB anzusehen, die jedenfalls durch eine Rechtsverordnung (wie es die Tarifordnung ist) oder einen Akt der Autonomie der Sozialpartner (Tarifvertrag) nicht beseitigt werden kann. Beim Abschluß von Filmverträgen durch Filmdarsteller handelt es sich keineswegs um solche höchstpersönlichen Rechtsgeschäfte, die eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz der Zulassung der Vertretung beim Rechtsgeschäft rechtfertigen könnten. Der Senat hat bereits in der Entscheidung vom 15. November 1957 ausgeführt, daß ein allgemeines für alle Fälle geltendes Verbot, sich bei einem solchen Rechtsge-



- 7 -

schäft eines Vertreters zu bedienen, im einzelnen Fall dazu führen könne, daß dem Filmdarsteller der Abschluß der für ihn wichtigen Verträge unbillig erschwert werde. Der Senat ist auch entgegen den Ausführungen der Revision nicht der Überzeugung, daß die Regelung damit gerechtfertigt werden könnte und daher zulässig wäre, weil sie die Filmschaffenden vor der Gefahr schützen solle, für gleiche Zeitspannen doppelt verpflichtet zu sein. Es ist auch nicht gerechtfertigt, die Zulässigkeit einer rechtsgeschäftlichen Vertretung der Filmschaffenden durch "Manager" deshalb auszuschließen, um so die Filmschaffenden vor einer angeblichen Ausnutzung durch diese Manager zu schützen. Führen die vertraglichen Bindungen zwischen Filmschaffenden und Managern, die der Bevollmächtigung des Managers zugrunde liegen, zu einer von der Rechtsordnung nicht zu billigenden Ausnutzung der Filmschaffenden, so ist der zwischen Filmschaffenden und Managern geschlossene Vertrag nichtig. Damit erlischt auch die erteilte Vollmacht. Dieser von der Rechtsordnung gewährleistete Schutz reicht aus, es bedarf nicht eines in der Unzulässigkeit der Bevollmächtigung bestehenden besonderen Schutzes. Das Verbot widerspricht auch den Prinzipien des in der Bundesrepublik geltenden freiheitlichen Rechtsstaates und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, wie es in Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes zum Ausdruck kommt. Deshalb ist die genannte Bestimmung rechtsunwirksam. Daraus folgt, daß der zwischen den Parteien zustande gekommene Vertrag nicht deshalb rechtsunwirksam ist, weil sich die Klägerin bei dem Abschluß dieses Vertrages ihrer Manager als der von ihr benannten rechtsgeschäftlichen Vertreter bedient hat. Der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist also insoweit in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Revisionsbeantwortung beizutreten.

II. Die Revision rügt weiterhin, daß das Landesarbeitsgericht den Inhalt des zwischen den Parteien zustande gekommenen Vertrages rechtsirrtümlich beurteilt habe und so zur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Verurteilung der Beklagten gekommen sei.

Insoweit trägt die Revision zunächst vor, der Vertrag zwischen den Parteien sei nicht rechtswirksam geworden. Er sei dadurch aufschiebend bedingt gewesen, daß der Regisseur T zur Übernahme von Regie und Inszenierung des fraglichen Films verpflichtet werde. Die Bedingung sei nicht eingetreten.

Diesen Darlegungen der Revision vermag der Senat nicht beizutreten. Es trifft zwar zu, daß in dem Vertrag zwischen T und der Beklagten vom 11. Juni 1956 bestimmte Filme, für die T die Regie übernehmen sollte, noch nicht genannt waren. Durch diesen Vertrag allein war also T noch nicht zur Regie für den Film "S"; verpflichtet. Nun hat aber T durch seinen Manager der Beklagten am 3. Oktober 1956 ein klares Angebot dahin gemacht, daß er den Film "S"; als einen der im Rahmenvertrag vom 11. Juni 1956 vorgesehenen Filme inszenieren wolle. Das Schreiben vom 3. Oktober 1956 ist Bestandteil des Schriftsatzes der Beklagten vom 31. Mai 1957 und ist damit ebenso wie dieser Schriftsatz von dem Landesarbeitsgericht in seinem Urteil in Bezug genommen. Es unterliegt damit auch der Beurteilung des Revisionsgerichts. Wenn die Manager T in diesem Schreiben auf den Film "Strafregisterauszug" und die für diesen Film vorgesehene Drehzeit Bezug nehmen und weiter ausdrücklich erklären, daß T ja diesen Film im Hinblick auf die von der Klägerin und der Beklagten getroffene Abrede inszenieren müsse, so kann diese Regelung nur als ein Angebot T aufgefasst werden, daß er diesen Film "S"; auch inszenieren wolle. Zwar ist vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt, ob dieses Angebot des Regisseurs T, den Film "S"; zu inszenieren, ausdrücklich oder stillschweigend von der Beklagten angenommen worden ist. Es kann jedoch nach dem Tatbestand und den vom Landesarbeitsgericht bezogenen Schriftsätzen der Parteien kein Zweifel darüber bestehen, daß die Beklagte, die ja unter allen Umständen die Inszenierung des Films "S"; in

Durchführung des mit der Klägerin geschlossenen Vertrages dem Regisseur T übertragen wollte, mit diesem Angebot einverstanden war. Nach § 151 BGB kommt der Vertrag durch die Annahme des Antrages zustande, ohne daß diese Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Unter den hier vorliegenden Umständen - Bindung von T - durch den Vertrag vom 11. Juni 1956, Verknüpfung des Vertrages zwischen der Klägerin und der Beklagten mit der Übernahme der Regie durch T und schließlich ausdrückliche Bezugnahme des Regisseurs T auf diesen Vertrag zwischen der Klägerin und der Beklagten in dem von seinen Managern gefertigten Schreiben vom 3. Oktober 1956 - kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Beklagte das Angebot von T vom 3. Oktober 1956 angenommen hat.

Der Vertrag ist deshalb, auch wenn er zunächst als aufschiebend bedingter Vertrag anzusehen war, voll wirksam geworden.

Aus Ziff. 1 des Vertrages zwischen der Klägerin und der Beklagten ergibt sich aber, daß die Klägerin für die weibliche Hauptrolle in dem Film "S" "unter der Regie von R T" verpflichtet war. Beide Parteien haben also mit Klarheit zum Ausdruck gebracht, daß das Drehen des Films und insbesondere die Mitwirkung der Klägerin in diesem Film mit der tatsächlichen Regieführung durch R T stehen und fallen sollte. Es steht nun fest, daß es zum Drehen des Films in der vorgesehenen Drehzeit nicht gekommen ist, weil der Regisseur T die Regie des Films in der Form des von dem Drehbuchautor J H vorgelegten Drehbuchs, zuletzt am 18. Dezember 1956, ablehnte. Das Berufungsgericht ist trotzdem zu einer Verurteilung der Beklagten gekommen. Es hat angenommen, die Beklagte habe die Garantie übernommen, daß R T den fraglichen Film inszeniere. Daher müsse sie dafür einstehen, daß T tatsächlich die Regie führe. Sie müsse im Hinblick auf diese Garantie das Honorar an die Klägerin zahlen, auch



- 10 -

wenn es wegen der Weigerung T nicht zur Verfilmung des vorliegenden Drehbuchs gekommen sei. Dies gelte auch dann, wenn die Beklagte daran, daß T die Regiearbeit nicht übernommen habe, kein Verschulden treffe. Zur Begründung hat sich der Vorderrichter weiter darauf berufen, daß die Klägerin nach Ziff. 7 des von ihr mit der Beklagten geschlossenen Vertrages auch berechtigt gewesen sei, Änderungswünsche in bezug auf ihre Rolle vorzubringen, die die Beklagte als Produzent zu berücksichtigen habe. Von diesem Recht habe die Klägerin dadurch Gebrauch gemacht, daß sie sich die künstlerischen Bedenken des Regisseurs R. T gegen das Drehbuch des Autors J. H. zu eigen gemacht habe. Da die Beklagte diesen Änderungswünschen nicht entsprochen habe, müsse sie auch aus diesen Gründen die vorgesehene Vergütung an die Klägerin zahlen.

Der Senat hält diese Gründe des Berufungsgerichts für rechtsirrtümlich.

Die Übernahme einer Garantie und damit die Übernahme einer Haftung auch ohne Verschulden durch einen der beiden Vertragschließenden kann nur dann angenommen werden, wenn der Vertrag insoweit einen klaren ausdrücklichen oder jedenfalls völlig eindeutigen Wortlaut enthält. Hier ist die Mitwirkung T in der Form zum Gegenstand der Vertrages gemacht worden, daß die Klägerin nur zur Dienstleistung unter der Regie T verpflichtet war (Ziff. 1) und daß Grundlage des Vertrages war, daß T für die Inszenierung des Films verpflichtet wurde (Ziff. 9). Bestimmungen darüber, ob und wie die Beklagte dafür haften sollte, wenn es nicht gelingen würde, T zu verpflichten oder zur tatsächlichen Übernahme der Regie zu veranlassen, enthält der Vertrag nicht. Es ist nicht möglich, aus einer solchen Vertragsregelung auf die Übernahme einer Garantie durch die Beklagte und damit auf das Entstehenmüssen auch ohne Verschulden zu schließen. Diese Auslegung des Landesarbeitsgerichts trägt also seine Entscheidung nicht. Die Auslegung unterliegt vielmehr, da die vom Landesarbeitsgericht für

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

richtig gehaltene Auslegung nicht möglich ist oder jedenfalls gegen die anerkannten Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157 BGB verstößt, in vollem Umfange der Nachprüfung durch das Revisionsgericht.

Soweit das Landesarbeitsgericht seine Entscheidung darauf stützt, daß die Klägerin die Änderungswünsche T zu ihren eigenen gemacht und damit von dem ihr in Ziff. 7 des Vertrages eingeräumten Recht zu Änderungswünschen, die die Beklagte zu erfüllen habe, Gebrauch gemacht habe, ist die Rechtsansicht des Landesarbeitsgerichts deshalb nicht haltbar, weil die Klägerin nach dem vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Parteivortrag keinerlei spezialisierte Änderungswünsche gerade hinsichtlich einer Änderung ihrer Rolle vorgebracht, sondern sich nur allgemein mit den Bedenken R. T gegen das Drehbuch als solches identifiziert hat. Es fehlt auch jede Feststellung des Landesarbeitsgerichts darüber, daß etwa in der Kritik T konkrete Änderungswünsche hinsichtlich der Rolle der Klägerin enthalten gewesen seien.

Wenn sonach die Entscheidungsgründe des Landesarbeitsgerichts rechtlich die von ihm getroffene Entscheidung nicht rechtfertigen, so musste der Senat schon im Hinblick auf §§ 563, 565 ZPO prüfen, ob bereits jetzt eine Endentscheidung in der Sache möglich ist. Eine solche Endentscheidung kann jedoch zur Zeit noch nicht getroffen werden.

III. Der Senat hat erwogen, ob im vorliegenden Fall angesichts des Scheiterns des Films "S. " die Regeln über das Betriebsrisiko, wie sie der Senat in ständiger Rechtsprechung entwickelt hat (vgl. BAG 8.2.57, AP Nr. 2 zu § 615 BGB, Betriebsrisiko = BAG 3, 346), anzuwenden sind. Zu einer solchen Nachprüfung bestand um so mehr Anlaß, als weder der Vorderrichter noch die Parteien dieses Rechtsstreits sich mit dem § 13 der Tarifordnung für Filmschaffende hinreichend beschäftigt haben. Läge ein Fall einer Behinderung der Firma im Sinne des § 13 TO vor, so würde dann, wenn die Beklagte diese Behinderung zu vertre-



- 12 -

ten, d.h. hier verschuldet hätte, die Klägerin grundsätzlich den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung haben (§ 13 Abs. 1). Das gleiche würde gelten, wenn die Behinderung der Firma zwar von ihr nicht zu vertreten ist, es sich jedoch um eine langfristige Unterbrechung oder um eine Aufgabe des Produktionsvorhabens handelt (§ 13 Abs. 2). Ein solcher Fall einer langfristigen Unterbrechung könnte an sich hier vorliegen, zumal die Beklagte selbst in dem Schreiben vom 19. Dezember 1956 an die Manager der Klägerin und des Regisseurs T. erklärt hatte, die Verfilmung des Stoffes "S. . ." werde nunmehr solange verschoben werden müssen, daß die für die Zeit vom 1. Februar 1957 bis 31. März 1957 vorgesehenen Dreharbeiten nicht stattfinden könnten. Sonach könnte auf den ersten Blick § 13 Abs. 2 der Tarifordnung angewendet werden, mit der Folge, daß die Klägerin den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung hat, und zwar auch dann, wenn die Beklagte die Nichtgewinnung des Regisseurs T. für die Inszenierung und damit die langfristige Unterbrechung oder gar Aufgabe des Filmvorhabens nicht verschuldet hätte.

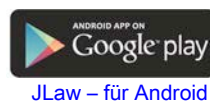
Der Senat ist jedoch zu dem Ergebnis gekommen, daß § 13 Abs. 2 der Tarifordnung im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommt. Gerade weil § 13 Abs. 2 der Tarifordnung offensichtlich das Betriebsrisiko für den Fall regeln will, daß das Scheitern der Produktion des bestimmten Films in der Sphäre, d.h. allein in dem Wirkungskreis der Produktionsfirma liegt, kann die Bestimmung, die die Anwendbarkeit der allgemeinen Grundsätze über die Tragung des Betriebsrisikos durch den Arbeitgeber gedanklich voraussetzt, hier nicht angewendet werden.

Die Parteien haben hier die Gewinnung des Regisseurs T. für den Film und seine tatsächliche Mitwirkung in dem Film in einer Weise zum Inhalt ihrer vertraglichen Beziehungen gemacht, die es ausschließt, im Hinblick auf das Nichterreichen dieser Mitwirkung die allgemeinen Grund-

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sätze über die Tragung des Betriebsrisikos durch den Arbeitgeber anzuwenden. Die Gewinnung von R T als Regisseur war, gleichgültig ob seine vertraglich vorgesehene Heranziehung in erster Linie im Interesse der Klägerin oder der Beklagten angeregt worden ist, eine Angelegenheit des beiderseitigen Interesses, d.h. sowohl des Interesses der Beklagten wie des Interesses der Hauptdarstellerin, der Klägerin. Beide Parteien hielten im Interesse des Gelingens des Films, des künstlerischen Erfolges und der beiderseitigen erfolgreichen Zusammenarbeit die Mitwirkung von T als Regisseur für entscheidend. Die Klägerin insbesondere war nach dem mit ihr geschlossenen Vertrag nur gehalten, die Hauptrolle unter der Regie von T zu spielen. Sie konnte jede Mitwirkung ablehnen, wenn Thiele die Regie nicht tatsächlich führte. Die Beklagte war nicht berechtigt, statt T einen anderen Regisseur einzusetzen. Scheitert in einem solchen Fall die Mitwirkung des beiderseits in Aussicht genommenen Regisseurs und soll nach dem Vertragsinhalt gerade dieser Regisseur, nicht auch bei dessen Ausfall ein anderer Regisseur die Regie übernehmen, so kann nicht davon gesprochen werden, daß ein solches Ereignis nur in der Sphäre, nur im Bereich der Produktionsfirma eingetreten ist; ebensowenig kann aber andererseits die umgekehrte Feststellung getroffen werden, daß es sich um eine Behinderung nur im Bereich der Hauptdarstellerin handele. Haben beide Parteien übereinstimmend gerade einen bestimmten Regisseur, der nicht ersetzt werden kann, vorgesehen und die Durchführung des Filmvorhabens gerade von der Mitwirkung dieses Regisseurs abhängig gemacht, so liegt, wenn dieser Regisseur nicht mitwirkt, ein Hinderungsgrund vor, der nach der Natur der Sache sowohl in der Sphäre der Produktionsfirma wie in der Sphäre der Hauptdarstellerin liegt. Die Entscheidung des Rechtsstreits kann daher nicht aus den Regeln des Betriebsrisikos und damit nicht aus § 13 Abs. 2 der Tarifordnung gewonnen werden. Auch § 13 Abs. 1 der Tarifordnung ist danach nicht anwendbar, weil es sich



eben nicht nur um eine Behinderung der Firma im Sinne dieser Bestimmung handelt.

Auch die Regelung des Annahmeverzuges, insbesondere § 615 BGB, führt nicht dazu, daß die Klägerin bereits jetzt die von ihr verlangte Vergütung für den Film so verlangen kann, als hätte sie an diesem Film mitgewirkt und die ihr übertragene Hauptrolle gespielt. Die Klägerin war nur für einen Film unter der Regie von R. T. engagiert. Diese Leistung, die sie nach dem mit ihr geschlossenen Vertrag schuldete, konnte von ihr infolge der Weigerung des Regisseurs, das Drehbuch in der vorliegenden Form zu verfilmen, nicht erbracht werden. Damit entfällt ein Annahmeverzug der Beklagten im Sinne des § 615 BGB.

Die Lösung des Rechtsstreits muß daher, nachdem weder die Regelungen über das Betriebsrisiko noch die über den Annahmeverzug zu einer Entscheidung führen können, aus den allgemeinen Regeln des BGB über die Unmöglichkeit der Leistung gefunden werden. Danach kommt es entscheidend darauf an, ob die Unmöglichkeit von einer der beiden Parteien im Sinne eines Verschuldens zu vertreten ist oder ob keine der Parteien für die Unmöglichkeit haftbar gemacht werden kann.

Dabei ist vorweg entscheidend zu berücksichtigen, daß nach dem Sinn und Zweck des Vertrages beide Parteien zusammenarbeiten mussten, um die Regie von R. T. zu ermöglichen. Beide Parteien mussten also insbesondere ihren Einfluß auf R. T. geltend machen, damit dieser Regie und Inszenierung übernahm. Allerdings trifft dabei die Hauptverpflichtung die Beklagte. Sie musste in erster Linie alles tun, um T. für die Regie zu gewinnen. Sie musste sich nach besten Kräften und mit vollem Einsatz bemühen, nicht nur T. zu verpflichten, wie sie dies durch den Rahmenvertrag vom 11. Juni 1956 und die Annahme der Erklärung T. vom 3. Oktober 1956 getan hat, sondern sie musste auch alles ihr Mögliche tun, damit T. tatsächlich die Regie bei dem Abdrehen des Films "S. " übernahm.

Die Mitwirkung T und damit die Dreharbeiten sind unterblieben, weil T gegen das Drehbuch in der vorliegenden Form künstlerische Bedenken hatte und deshalb die Mitwirkung ablehnte. In dem Vertrag zwischen der Beklagten und dem Regisseur T ist zwar nicht ausdrücklich bestimmt, daß T hinsichtlich der Form des Drehbuchs Änderungswünsche geltend machen konnte und daß die Beklagte gehalten war, diesen Änderungswünschen des Regisseurs Rechnung zu tragen. Der Senat steht jedoch auf dem Standpunkt, daß bei Auslegung eines Regievertrages für einen Film nach Treu und Glauben und im Hinblick auf die notwendige Rücksichtnahme auf das künstlerische Gewissen des Regisseurs berechtigten künstlerischen Bedenken gegen das von ihm als Film zu inszenierende Drehbuch im Rahmen des Zumutbaren Rechnung getragen werden muß. Jedenfalls kann, wenn nicht eindeutig etwas anderes bestimmt ist, auch der durch einen Regievertrag bereits gebundene Regisseur nicht gezwungen werden, seinen berechtigten oder jedenfalls vertretbaren künstlerischen Bedenken zuwider die Regie tatsächlich zu führen.

Wenn aber Meinungsverschiedenheiten zwischen Drehbuchautor und Regisseur auftauchen, ist es jedenfalls in erster Linie notwendig, daß der Produzent nach besten Kräften bemüht ist, diese Meinungsverschiedenheiten auszugleichen, um so zu einer gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen Regisseur und Drehbuchautor zu kommen.

Die Feststellungen des Berufungsurteils darüber, ob die beklagte Produktionsfirma diese von ihr zu fordernden Bemühungen in dem vollen zumutbaren Umfang durchgeführt hat, reichen nicht aus. Das Berufungsgericht brauchte allerdings von seinem Standpunkt aus diese Frage nicht zu erörtern, da es eine Garantie der Beklagten für die Gewinnung von T und damit eine Haftung der Beklagten auch ohne Verschulden angenommen hat. Da diese Rechtsansicht des Berufungsgerichts nicht durchgreift und da andererseits eine abschließende Entscheidung im Hinblick auf



- 16 -

den noch aufklärungsbedürftigen Sachverhalt nicht möglich ist, musste das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

Bei der nunmehr vorzunehmenden weiteren Aufklärung des Sachverhalts wird das Landesarbeitsgericht, notfalls unter Anwendung des § 139 ZPO, genauere Feststellungen darüber zu treffen haben, wann T. das Drehbuch des Autors erhalten hat, ob dies insbesondere vor oder nach dem Schreiben der Manager T. vor 3. Oktober 1956 gewesen ist. Auf diese Feststellungen könnte es ankommen, weil es nicht unerheblich ist, ob T. sich in Kenntnis des ihm vorliegenden Drehbuchs des Autors zur Regieübernahme des Films "S." entschlossen hat oder ob er diesen Entschluß gefasst hat, bevor er das Drehbuch kannte. Das Landesarbeitsgericht wird nähere Feststellungen darüber zu treffen haben, wann und wem gegenüber T. erstmals Bedenken gegen das Drehbuch in der vorliegenden Form geäußert hat, welche Bedenken dies im einzelnen waren, ob Bedenken von ihm in einer Form geäußert sind, die eine sachliche Bearbeitung und einen Ausgleich der verschiedenen Auffassungen ermöglichten, und welches Ergebnis zwischen den Beteiligten geführte mündliche oder schriftliche Verhandlungen über aufgetretene Meinungsverschiedenheiten hatten. Weiter wird das Landesarbeitsgericht zu prüfen haben, ob die Beanstandungen T. sachlich berechtigt, jedenfalls aber vertretbar erscheinen. Vor allem ist zu prüfen, was die Beklagte unternommen hat, als sie von den künstlerischen Bedenken T. gegen das Drehbuch in der vorliegenden Form erfuhr, insbesondere, welche Anstrengungen die Beklagte gemacht hat, um die aufgetretenen Spannungen zwischen T. und H. zu beseitigen. Insoweit kann es auf den vom Vorderrichter nicht berücksichtigten Beweisanspruch, den die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 16. Mai 1957 (Bl. 22 d.A.) gestellt hat, ankommen. Es muß also festgestellt werden, ob tatsächlich am 5. Dezem-

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ber 1956 eine persönliche Besprechung zwischen T. . und H. für den 17. Dezember 1956 zur Bereinigung der zwischen beiden bestehenden verschiedenen Auffassungen vereinbart war und ob die Beklagte veranlasst hat, daß diese Reise von T. . zu F. und diese Besprechung unterblieb. Es wird dabei auch der Brief H. an T. . vom 13. Dezember 1956 zu würdigen und zu prüfen sein, ob die Beklagte nach Kenntnis von diesem Brief etwas getan hat, um T. . zu veranlassen, sich mit H. nochmals auseinanderzusetzen. Schließlich wird das Landesarbeitsgericht festzustellen haben, welches Ergebnis die Besprechung vom 18. Dezember 1956 zwischen der Beklagten, der Klägerin und T. . gehabt hat. Auch wird zu prüfen sein, welche Erklärungen die Klägerin selbst in dieser Besprechung oder im Zusammenhang mit dieser Besprechung abgegeben hat. Schließlich wird das Landesarbeitsgericht noch aufzuklären haben, ob die Beklagte nach der Besprechung am 18. Dezember noch Schritte zu einer Umstimmung T. . angekündigt, unternommen oder unterlassen hat. Dabei wird es auch darauf ankommen, ob die Herstellung eines Drehbuchs unter Berücksichtigung der Anregungen von T. ., soweit sie berechtigt waren, bis zum vorgesehenen Drehbeginn noch möglich war und von T. . und der Klägerin noch erwartet wurden. In diesem Zusammenhang gewinnt auch die Frage Bedeutung, wie sich die Klägerin und T. . nach der Besprechung vom 18. Dezember 1956 verhalten haben, ob die Klägerin auf den an ihre Manager gerichteten Brief der Beklagten vom 19. Dezember 1956 etwas veranlasst hat und ob sie insbesondere zu erkennen gegeben hat, daß sie mit den Dreharbeiten in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März 1957 noch rechnete. Das Verhalten der Klägerin insoweit ist auch deshalb zu berücksichtigen, weil auch sie - wie bereits erwähnt - verpflichtet war, ihren Einfluß dafür einzusetzen, daß T. . die Regie tatsächlich übernahm.

Die Klägerin hat im Rechtsstreit auch vorgetragen, die Beklagte habe T. . auf Grund des mit ihm zustande



- 18 -

gekommenen Vertrages zwingen müssen, das Drehbuch zu verfilmen, sofern seine Bedenken nicht berechtigt gewesen seien. Gegen das Bestehen einer solchen Rechtspflicht hegt der Senat jedoch Bedenken. Einmal erscheint es - wie bereits erwähnt - zweifelhaft, ob ein Regisseur gerichtlich gezwungen werden kann, ein Drehbuch gegen seine künstlerische Überzeugung zu verfilmen, zum anderen wäre eine Vollstreckung eines etwa ergehenden Urteils nach § 888 Abs. 2 ZPO dahin, daß der Regisseur zur tatsächlichen Führung der Regie durch Beugestrafen anzuhalten ist, nicht möglich. Der Senat ist der Überzeugung, daß die Beklagte zwar alles tun musste, um berechtigte Bedenken T. zu berücksichtigen, daß sie aber nicht gezwungen war, T. , wenn sie seine Bedenken für unberechtigt hielt, unter Zuhilfenahme der Gerichte zur Erfüllung des mit ihm geschlossenen Vertrages zu zwingen. Das gilt um so mehr, als die Klägerin ja die künstlerischen Bedenken T. teilt.

Je nach dem Ergebnis der noch vorzunehmenden Beweisaufnahme wird das Landesarbeitsgericht zu der Feststellung kommen müssen, daß entweder die Beklagte alles ihr Zumutbare nach besten Kräften getan hat, um T. für die Regie und Inszenierung des Films tatsächlich zu gewinnen, daß sie also insoweit das Äußerste ihr Zumutbare getan hat, gleichwohl aber mit ihren Bemühungen keinen Erfolg gehabt hat. In diesem Fall ist die Klage mangels jeden Verschuldens der Beklagten abzuweisen. Sollte aber das Landesarbeitsgericht zu der Feststellung kommen, daß die Beklagte nicht alles getan hat, um den Film, wie vorgesehen, drehen zu lassen, daß sie noch vorhandene und ihr zumutbare Ausgleichsmöglichkeiten zwischen T. und H. nicht restlos ausgeschöpft, daß sie insbesondere die erwähnte, vorgesehene nochmalige Besprechung zu Unrecht abgesagt oder verhindert oder sonst etwas noch Mögliches unterlassen hat, um zum Ziele zu kommen, so würde die Beklagte unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 19 -

100

(§ 325 BGB) haften. Dabei wird aber dann die Frage eines Mitverschuldens der Klägerin (§ 254 BGB) und eine etwa daraus folgende Minderung des Ersatzanspruchs zu prüfen sein.

gez. Nipperdey Wichmann Dr. Schröder

Hans Beyreis Dr. Paetsch

